



VERFÜGUNG

vom 26. Februar 2013

Dorf. Teilrevision kommunale Nutzungsplanung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 30. November 2012 hat die Gemeindeversammlung Dorf der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 28. Januar 2013 und des Bezirksrats Andelfingen vom 18. Januar 2013 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. Januar 2013 beantragt die Gemeinde Dorf die Genehmigung der Vorlage.

In der am 20. Dezember 2009 genehmigten Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Dorf wurden unter anderem Präzisierungen für Energiegewinnungsanlagen in den Artikeln 14 (betreffend Kernzone 1 und 2), 26 (betreffend Wohnzone 1 und 2) und 31 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) eingefügt. In allen drei Artikeln wurde bestimmt, dass Energiegewinnungsanlagen unauffällig ins Dach integriert werden müssen. Am 17. Januar 2012 wurde eine Einzelinitiative eingereicht, die auf eine Änderung der gültigen Bau- und Zonenordnung hinzielte und den Gemeinderat von Dorf beauftragte, diese Initiative an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 zur Abstimmung zu bringen. An der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 wurde trotz Ablehnungsantrag des Gemeinderats beschlossen, die Einzelinitiative anzunehmen. Der Gemeinderat erhielt somit den Auftrag, mit einer Teilrevision die drei oben genannten Artikel der Bau- und Zonenordnung dahingehend zu ändern, dass Energiegewinnungsanlagen auf Dächern erlaubt seien. Im Rahmen der Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung für die Wohnzone und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen genehmigungsfähig sei, nicht jedoch für die Kernzone. Daraufhin beschloss der Gemeinderat, Artikel 14 wie folgt zu ändern: „Energiegewinnungsanlagen auf Dächern erfordern eine Indachmontage, müssen in der Regel blendfrei und im Traufbereich angeordnet sein.“ Die Artikel 26 und 31 wurden gemäss dem Antrag der Einzelinitiative übernommen. Die Gemeindeversammlung Dorf hat dieser Vorlage am 30. November 2012 zugestimmt.

Die Akten, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung sowie dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Während der öffentlichen Auflage vom 14. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013 gingen keine Einwendungen ein.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Dorf am 30. November 2012 beschlossene Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Dorf wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dorf (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Bachmann Stegemann + Partner, Ingenieure für Geomatik Bau- und Raumplanung, Landstrasse 51, Postfach, 8450 Andelfingen (Nachführungsstelle).

Zürich, den 26. Februar 2013
130202/SCB/ZIM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

